Rechtsprechung des Bundesgerichts

Ungereimtes zur Leistungskoordination

In der Leistungskoordination werden Leistungen verschiedener Versicherungsträger aufeinander abgestimmt. Ziel ist, einen «schadensüberschiessenden» Ausgleich zu vermeiden. Das Bundesgericht hat in zwei wesentlichen Bereichen durch die jüngste Rechtsprechung für etwelche Verwirrung gesorgt.

Das Bundesgericht hatte sich im vergangenen Jahr in zwei Urteilen mit der Frage zu befassen, ob Altersleistungen der beruflichen Vorsorge einer Überentschädigungskürzung zugänglich seien oder nicht. Dies wäre zwar erwähnens-, nicht aber -> B 91/06 vom 29. Juni 2007 die Anrechweiter bemerkenswert, hätte das Gericht dabei nicht innert weniger Wochen diametral gegensätzliche Positionen eingenommen.

In Kürze

- > Koordination von Altersleistungen: Kongruenzprinzip massgebend
- > Koordination mit Krankentaggeldern: Aufschub BVG-Invalidenrente trotz Taggeldkürzung infolge (Verrechnung mit) IVG-Nachzahlung
- Im Urteil B 120/05 vom 20. April 2007 wurde diese Kürzungsmöglichkeit zunächst verneint, und zwar auch im Falle eines UVG-Rentenbezügers, der das BVG-Rentenalter als Invalider erreichte und dessen BVG-Invalidenrente zuvor wegen Überversicherung gekürzt worden war. Nach Erreichen des Rentenalters übernehme die Invalidenrente materiell die Funktion einer Altersleistung, weshalb sie selbst dann nicht gekürzt werden dürfe, wenn (anders als im vorliegenden Fall) formell keine reglementarisch begründete Ablösung durch

eine Altersrente stattfinde. Geschuldet sei dann jedenfalls der Gegenwert der ungekürzten BVG-Invalidenleistungen.

Nur wenige Wochen später folgte allerdings die Kehrtwende, indem im Urteil nung der AHV-Altersrente im Rahmen der Uberentschädigungsberechnung nach Erreichen des Rentenalters geschützt wurde. Art. 24 Abs. 2 BVV 2 sehe keine derartige Einschränkung - sprich: keinen Kürzungsausschluss für BVG-Leistungen infolge Bezugs einer AHV-Rente – vor.

Was gilt nun?

Nach dem klaren Wortlaut von Art. 24 Abs. 1 BW 2 kann die Vorsorgeeinrichtung Hinterlassenen- und Invalidenleistungen kürzen. Eine Kürzung von Altersleistungen ist gerade nicht vorgesehen.

Zudem sind zwei wesentliche koordinationsrechtliche Grundsätze in Erinnerung zu rufen: Das Koordinationsrecht ist durch das Kumulationsprinzip und das Kongruenzprinzip gekennzeichnet. Das Kumulationsprinzip bedeutet - naheliegenderweise -, dass Leistungen verschiedener Sozialversicherungen grundsätzlich kumulativ zur Ausrichtung gelangen. Dieser Grundsatz wird in Art. 66 Abs. 1 ATSG statuiert und gilt indirekt auch für die berufliche Vorsorge. So werden insbesondere die Altersleistungen der AHV und der obligatorischen beruflichen Vorsorge prinzipiell nebeneinander ausgerichtet, das heisst kumuliert.1

Kongruenzprinzip

Das Kongruenzprinzip seinerseits beinhaltet den Grundsatz, dass Leistungen verschiedener Sozialversicherungszweige nur koordiniert werden dürfen, wenn sie ereignisbezogen, personell, sachlich und zeitlich zusammenfallen. Die koordinationsweise in Beziehung gebrachten Leistungen müssen somit aus gleichem Grund, für die gleiche Person und für den gleichen Zeitraum geschuldet sein, um unter dem Aspekt der Überentschädigung berücksichtigt werden zu könnem.

→ Im Urteil B 91/06 missachtete das Bundesgericht die in Art. 24 Abs. 1 BW 2 vorgesehene Beschränkung der Überentschädigungskürzung auf Hinterlassenenund Invalidenleistungen. Gleichzeitig wurde der Grundsatz, dass nur ikongruente Leistungen koordiniert werden dürfen, nicht beachtet.2







Hans-Ulfrich Stauffe_r Dr. iur., Advokat, Basel

Botschaft BVG, BBI 1976 I 247.

Vgl. auch BGE 124 V 279 fff., insbes. 282 Erw. 2a: «Ce principe [i.e.: la concordance des droits; Anm. d. Verf.) est d'ailleurs exprimé de manière plus ou moins explicite à l'art. 24 al. 2 OPP 2»; anderer Meinung: Isabelle Vetter, Kürzung von Imvalidenleistungen nach der Pensionierung, SFPV 11/2007 79 f.

Leistungsfall Alter

Sieht eine Vorsorgeeinrichtung die Ausrichtung einer (umhüllenden) temporären Invalidenrente bis zum Erreichen des gesetzlichen oder reglementarischen Schlussalters vor und anschliessend die Ausrichtung einer Altersrente, so endet mit der Ausrichtung der Invalidenrente auch die Möglichkeit zur Überentschädigungskürzung. Reglementarisch tritt ein neuer Leistungsfall ein, nämlich der Vorsorgefall «Alter», was so lange zulässig ist, als die Altersleistung in ihrer Höhe der gesetzlichen, nach Art. 36 Abs. 1 BVG teuerungsangepassten Invalidenrente mindestens entspricht. Tritt der neue Leistungsfall ein, so ist auch zu akzeptieren, dass dadurch Ansprüche auf eine Kapitaloption gemäss Art. 37 Abs. 4 BVG wieder aufleben, soweit dies nicht von Reglements wegen ausgeschlossen und eine allfällige Ausübungsfrist des einschlägigen Wahlrechts eingehalten ist.3

Koordination mit der Invalidenrente

Richtet hingegen eine Vorsorgeeinrichtung eine lebenslängliche Invalidenrente aus, könnte sie mit der (ebenfalls lebenslänglichen) Invalidenrente der Unfallversicherung koordiniert werden, nicht jedoch mit der AHV-Altersrente. Es fehlt einerseits an der für die Koordination notwendigen Voraussetzung, dass die Renten aus gleichem Grund ausgerichtet werden. Andererseits fehlt es an einer tauglichen Bezugsgrösse, auf welche die Gesamtleistung zu begrenzen wäre: Art. 24 Abs. 2 BW 2 setzt ein «mutmasslich entgangenes Einkommen» voraus, welches als Koordinationslimite fungiert, Ein solches ist aber nach Erreichen des Pensionierungsalters gerade nicht mehr gegeben.

Taggeldleistungen aus kollektiver Taggeldversicherung und Leistungsaufschub

Aber auch im Bereich des Leistungsaufschubs hat das Bundesgericht eine schwer verständliche Richtung eingeschlagen.

Nach der ausdrücklichen Ermächtigungsnorm von Art. 26 Abs. 2 BVG ist die

Vorsorgeeinrichtung befugt, in ihren Reglementen vorzusehen, «dass der Anspruch aufgeschoben wird, solange der Versicherte den vollen Lohn erhält». Diese Aufschiebungsmöglichkeit betrifft die Rentenleistungen nach Art. 24 BVG (Invalidenrente) und Art. 25 BVG (Kinderrenten) gleichermassen.

Der Begriff «Lohn»

Bereits in den Materialien4 war deutlich gemacht worden, dass der Begriff «Lohn» in diesem Zusammenhang im weitesten Sinne zu verstehen sei und namentlich auch Ersatzleistungen umfasse (zum Beispiel Taggelder eines Krankenversicherers), «mit denen die Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers abgegolten wird». Voraussetzung ist, dass die Leistungen gemäss Art. 26 BW 2 mindestens 80 Prozent des entgangenen Lohnes decken (dies in bewusster Anlehnung an die durch Art. 324b OR für obligatorische Taggeldversicherungen getroffene Gleichwertigkeitsevaluation) und - kumulativ - unter mindestens hälftiger Beteiligung des Arbeitgebers finanziert wurden.5

Nun wurde aber im Urteil B 27/04 vom 21. Februar 2005 entschieden, dass diese Aufschubsmöglichkeit auch bei Verrechnung von Krankentaggeldleistungen mit Rentennachzahlungen der IV dahinfalle; denn dann erbringe die Taggeldversicherung, indem sie die IV-Rente anrechnet, eben nicht mehr die erforderliche Ersatzleistung (von 80 Prozent).

Wird Art. 26 BVV 2 obsolet?

Mit diesem Urteil setzt sich das Bundesgericht nicht nur über die Lehrmeinung⁶ hinweg, sondern verkannte in un-

Wirkungszusammenhang der zitierten Gesetzes- beziehungsweise Verordnungsvorschrift. So würde, wollte man denn den Überlegungen des Bundesgericht folgen, durch das Fälligwerden IVG-rechtlicher Rentenleistungen eben jene Aufschubsmöglichkeit obsolet, derentwegen die Koordinationsnorm von Art. 26 BW 2 überhaupt geschaffen worden war. Da es nicht darauf ankommen kann, ob die IV-Rentenleistung «zufälligerweise» zeitgerecht nach Ablauf der Regelwartezeit von 360 Tagen oder aber - wie im beurteilten Fall - rückwirkend in Form einer Nachzahlung zugesprochen wird, wäre die Konsequenz dieser Rechtsprechung eine systematische Überentschädigung beziehungsweise eine

erklärlicher Weise den grundlegenden

Bei der arbeitsrechtlichen Lohnfortzahlung, die durch Taggeldleistungen ersetzt werden kann, handelt es sich um ein eigenständiges Ausgleichssystem des Koordinationsrechts. Es handelt sich um eine Koordinationsregel im Verhältnis der Lohnfortzahlung zur Privatversicherung, welche die Funktion einer «Vorauskoordination» hat.⁷

regelmässige Umkehr der Koordinations-

befugnis zugunsten des Taggeldversicherers bereits im Zeitpunkt der IV-rechtlichen

Anspruchsentstehung.

Im Einklang mit der Lehre ist deshalb weiterhin daran festzuhalten, dass auch bei einer Anrechnung von Rentenleistungen der IV an die Taggeldzahlungen ein Aufschub des Leistungsbeginns der Vorsorgeeinrichtung zulässig ist. Kürzungen der Taggeldleistung infolge Fälligwerdens IVG-rechtlicher Leistungsansprüche führen nicht zum Wegfall der Aufschubsmöglichkeit, solange das Leistungsniveau von 80 Prozent des entgangenen Saläranspruchs insgesamt erhalten bleibt.

⁴ BVG-Botschaft, BBI 1976 I, 233.

⁵ Vgl. BSV, Kommentar zum Entwurf der Verordnung 2 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) vom 9. August 1983 (hektografiert), S. 42; BGE 120 V 58 ff., insbes. 61 Erw. 2b (mit Hinweisen).

⁶ Vgl. Markus Moser, Zum Leistungs- und Koordinationsrecht aus Sicht der beruflichen Vorsorge – Betrachtungen anhand eines praktischen Anwendungsbeispiels (unter Einbezug möglicher scheidungsrechtlicher Aspekte), SZS 1997 362 ff., insbes. 371; gl. M.: Jean-Louis Duc, Coordination entre les prestations de l'assurance-maladie pour perte de salaire et celles de la prévoyance professionnelle, SZS 1998 432 ff., insbes. 436 f.

⁷ Franz Schlauri, Die Leistungskoordination zwischen Berufsvorsorge, arbeitsrechtlicher Lohnfortzahlung und versicherungsmässigen Lohnfortzahlungssurrogaten, Bemerkungen zu BGE 128 V 243, SZS 2007 105 ff.; insbes. Anm. 29, 124.

³ Vgl. auch Urteil B 74/03 vom 29. März 2004, wo die Kapitalauszahlung der Altersleistung trotz zwischenzeitlichem Eintritt einer (UVG-relevanten) Invalidität geschützt worden war.